

Richtlinie des Landkreises Börde über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) (Beihilferichtlinie)

1. Anspruchsgrundlagen

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 SGB VIII wird der gesamte wiederkehrende Bedarf zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen durch laufende Leistungen gedeckt. Dem gegenüberstehend können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflege- stelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden. Dieser Anspruch wird geleistet bei Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses.

Auch bei einer Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen im Rahmen schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen oder zur beruflichen Eingliederung wird der notwendige Unterhalt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII gewährt. Gleiches gilt für Unterbringungen in gemeinsamen Wohn- formen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 Abs. 4 SGB VIII sowie bei einer erforderlichen Unterbrin- gung zur Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII.

Darüber hinaus wird der notwendige Unterhalt auch im Rahmen von Hilfen für junge Volljährige außer- halb des Elternhauses nach § 41 Abs. 2 SGB VIII sichergestellt. Während einer Inobhutnahme ist das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verpflichtet, für das Wohl des jungen Menschen zu sorgen und in diesem Zusammenhang ebenfalls den notwendigen Unterhalt zu gewährleisten.

Da es sich bei diesem Anspruch um eine Ermessensentscheidung handelt, werden die Regelungen zur Umsetzung unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes für den örtlichen und sachlichen Zuständigkeits- bereich des Landkreises Börde (§§ 85, 86 SGB VIII) nachstehend festgelegt.

2. Begriffsbestimmungen

Beihilfen sind Zahlungen, die den beantragten Bedarf in voller Höhe decken. Sie können einmalig oder regelmäßig auftreten.

Zuschüsse sind Zahlungen, die den beantragten Bedarf teilweise decken. Sie können einmalig oder regelmäßig auftreten.

Weitergehende Leistungen sind Leistungen, die nicht in den Leistungskatalogen (Anlage 1 und 2) auf- geführt sind.

3. Prüfung, Verfahren und Leistungskataloge

Die bereitgestellten Mittel zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse werden nach Prüfung des Einzelfalls und pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

Antragsberechtigt sind Personen nach Maßgabe des § 1630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie nach § 1688 BGB (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher), Vormünder bzw. Pfleger, Jugend- liche, junge Volljährige und Eltern.

Vor Bewilligung einer Beihilfe oder eines Zuschusses ist zu prüfen, ob die beantragte Leistung nicht von Dritten übernommen werden kann, bzw. im Entgeltsatz der jeweiligen Einrichtung enthalten ist. Insbe- sondere der Ersatz folgender Aufwendungen sind beim vorrangigen Leistungsträger zu beantragen:

- *Bundesagentur für Arbeit:*
 - Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte
 - Arbeitsbekleidung
 - Arbeitsmaterialien
- *Krankenkasse:*
 - Fahrtkosten zu Fachärzten
 - Schutzimpfungen

- Spezialnahrung
- Verhütungsmittel
- medizinische Hilfsmittel

Beihilfen und Zuschüsse werden unter Beachtung der Voraussetzungen aus den Leistungskatalogen gewährt. Für die Unterbringung bei einer Pflegeperson gilt der Leistungskatalog der Anlage 2; für alle übrigen Hilfen ist der Leistungskatalog der Anlage 1 maßgeblich.

Der zuständige Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entscheidet vollumfänglich, nachdem geprüft wurde, ob der Bedarf besteht und nicht bereits durch eine laufende Leistung gedeckt ist oder von Dritten vorrangig zu decken ist. Dabei ist jede Gewährung einer (einmaligen) Leistung eine Einzelfallentscheidung.

Bedarfsmitteilungen (Anträge) auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind in der Regel vor Anlass beim zuständigen Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen und werden grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Ausnahmen sind in den Leistungskatalogen geregelt.

Beihilfen, welche monatlich gewährt werden, können für maximal 1 Jahr ab Antragsstellung bewilligt werden. Für Beihilfen, welche jährlich gewährt werden, muss eine entsprechende Bedarfsmitteilung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgen.

Dem Antrag ist ggf. eine Stellungnahme des zuständigen Sachbearbeiters des Pflegekinderdienstes (PKD) oder des Sozialen Dienstes (ASD) beizufügen, wenn diese im Leistungskatalog gefordert ist. Dabei ist zu prüfen, ob der Bedarf als pädagogisch wichtig anzuerkennen ist. Außerdem sind die Festlegungen des Hilfeplans einzubeziehen. Eventuelle anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten sind ebenfalls vom Sozialarbeiter zu überprüfen und mitzuteilen.

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich, soweit sie durch den PKD oder den ASD mit einer außergewöhnlichen Notwendigkeit begründet werden.

Die Abrechnung der gewährten Beihilfen und Zuschüsse erfolgt in der Regel nach Vorlage geeigneter Verwendungsnachweise (z.B. Rechnungen). Ansonsten sind Verwendungsnachweise innerhalb von 3 Monaten nach Gewährung einzureichen (Ausnahmen s. Anlagen). Pauschalzahlungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen mit dem monatlichen Rechnungslauf ausgezahlt.

Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis kann zur (teilweisen) Rückforderung der Leistung führen. Abweichende Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinie nicht ausgeschlossen.

4. Besonderheiten der Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege und Pflegegeld

Bei der Gewährung von Hilfe nach § 33 und 41 SGB VIII ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PfIG-VO) der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf (Grundbetrag) sowie die Kosten der Pflege und Erziehung (Erziehungsbetrag).

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung getragen.

Der Grundbetrag deckt den gesamten, regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen ab. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung sowie der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen, wie Freizeitgestaltung, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, Kurzreisen/Tagesausflüge, Vereinsbeiträge, Schulmaterial, Beiträge zur Haftpflicht- und Unfallsversicherung des Kindes, Kraftfahrzeugmitbenutzung, Besuchskontakte zu den Eltern und Geburtstagspräsente enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können darüber hinaus einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse wird das Jugendamt im pflichtgemäßen Ermessen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die möglichen Leistungen sind in den Anlagen definiert.

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und dem Erziehungsbetrag. Während der Grundbetrag nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt ist, richtet sich der Erziehungsbetrag nach dem Aufwand für die Pflege je nach Art und Pflegschaft (Bereitschaftspflege, Vollzeitpflege, heilpädagogische Pflege oder sonderpädagogische Pflege). Die Höhe des Pflegegeldes ist ebenfalls in der KJH-PfIG-VO geregelt.

Da Inobhutnahmen in Bereitschaftspflegestellen (§ 42 SGB VIII) in der Regel nur von kurzer Dauer sind, werden hierfür grundsätzlich keine einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gewährt. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach Antragstellung durch die Bereitschaftspflegepersonen. Die Kosten für notwendige Fahrten z.B. Umgangskontakte, Arztbesuche, Therapien, zur Kindertageseinrichtung oder Schule, soweit diese sich nicht in der Nähe der Pflegestelle befindet, werden übernommen. Über die Notwendigkeit der Fahrten entscheidet das Jugendamt. Die Erstausrüstung kann gemäß Anlage 2 beantragt werden.

5. Qualitätssicherung

Über diese Richtlinie insbesondere den Leistungskatalog der Anlagen 1 und 2 beraten die Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zusammen mit der Sachgebietsleitung einmal im Jahr. Über eine eventuell notwendige Fortschreibung wird der Jugendhilfeausschuss informiert.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.09.2025 in Kraft. Zugleich verlieren alle bis dahin geltenden Richtlinien und Regelungen des Landkreises Börde für den vorstehenden Regelungsbereich ihre Gültigkeit.

Anlage 1 - allgemeine Leistungskatalog

Gültigkeitsbereich: §§ 19, 34, 35, 35a, 41 (i.V.m. §§ 19, 34, 35, 35a), 42, 42a SGB VIII, sofern nicht durch Dritte finanzierbar oder bereits in der LEQ-Vereinbarung festgelegt

Beihilfe / Zuschuss	Anmerkung	Höhe
<i>Bekleidung bei Erstaufnahme (ab 1. Lebensjahr)</i>	Antrag muss spätestens acht Wochen nach Erstaufnahme erfolgen Vorheriger Antrag, Stellungnahme PKD / ASD und Verwendungsnachweis erforderlich	Bis zu 200,00 Euro
<i>Erstausstattung bei Säuglingen (bis Vollendung 1. Lebensjahr)</i>	Umfasst Bekleidung und Einrichtungsgegenstände ausgeschlossen: Kinderwagen Vorrangig sind Zuschüsse der Anlauf- und Beratungsstellen für Schwangere zu nutzen (Ablehnungen sind dem Antrag beizufügen) Vorheriger Antrag und Verwendungsnachweis erforderlich	Bis zu 200,00 Euro
<i>Persönliche Anlässe</i>	Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation etc. Vorheriger Antrag erforderlich	Pauschal 100,00 Euro (je Anlass)
<i>Schulbedarf und Lernmittel</i>	Gewährung von Ausgaben für Lernmittel, Bücher, Arbeitshefte Vorheriger Antrag und Verwendungsnachweis erforderlich	Bis zu 150,00 Euro pro Schuljahr
<i>Führerschein</i>	Schul- oder ausbildungsbedingte Notwendigkeit muss gegeben sein keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittel Vorheriger Antrag, Stellungnahme PKD / ASD und Verwendungsnachweis erforderlich	Bis zu 500,00 Euro
<i>Verselbstständigung</i>	Zuschuss für Mobiliar ist nur zu gewähren, wenn keine eigenen bzw. nicht ausreichend eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen Genossenschaftsanteile, Mietkautionen, Unterhaltungsmedien oder andere nicht mit der Verselbstständigung zusammenhängenden Gegenstände werden nicht bezuschusst Mietvertrag, Stellungnahme PKD / ASD vorheriger Antrag inkl. Auflistung der benötigten Gegenstände und Verwendungsnachweis erforderlich	Bis zu 800,00 Euro (Kürzung des Maximalbetrags um 80,00 € pro Mitbewohner bis zu 160,00 €)

Anlage 1 - allgemeine Leistungskatalog

Gültigkeitsbereich: §§ 19, 34, 35, 35a, 41 (i.V.m. §§ 19, 34, 35, 35a), 42, 42a SGB VIII, sofern nicht durch Dritte finanzierbar oder bereits in der LEQ-Vereinbarung festgelegt

<i>Klassenfahrten oder 1-tägige Ausflüge</i>	Kosten für Klassenfahrten werden 1x pro Schuljahr übernommen Vorheriger Antrag mit Schreiben der Schule (inkl. Kosten, Zeitraum) Verwendungsnachweis, Teilnahmebescheinigung erforderlich Hier kann ggf. von der in Punkt 3 genannten 3-Monats-Frist abgewichen werden	Tatsächliche Kosten
<i>Vereinsbeiträge</i>	Stellungnahme ASD / PKD notwendig vorheriger Antrag und Verwendungsnachweis erforderlich; Die Mitgliedschaft im Verein der Förderung der persönlichen Entwicklung des Kindes zuträglich sein muss.	Bis zu 15,00 Euro monatlich
<i>Trauerfälle</i>	Beim Ableben eines Verwandten 1. Grades wird ein Zuschuss für Blumen, Fahrtkosten, etc. gewährt Vorheriger Antrag erforderlich	Pauschal 50,00 Euro
<i>Geburtstags- und Weihnachtspauschale</i>	Abrechnung erfolgt mit Heimkosten <u>Ohne</u> vorherigen Antrag oder Verwendungsnachweis	Pauschal je 30,00 Euro
<i>Nachhilfestunden</i>	Bis zu fünf Stunden pro Woche Stellungnahme ASD / PKD notwendig; grundsätzlich muss geprüft werden, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann. Es sollte keine Überforderung vorliegen und eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Vorrangig sind schulinterne Fördermaßnahmen zu beachten. Vorheriger Antrag und Verwendungsnachweis erforderlich	Bis zu 100,00 Euro pro Woche
<i>Privatschulen</i>	Nur bei besonderem pädagogischem Bedarf, wenn eine Regelbeschulung nicht möglich ist Stellungnahme ASD / PKD Vorheriger Antrag und Verwendungsnachweis erforderlich	Bis zu 100,00 Euro monatlich

Anlage 1 - allgemeine Leistungskatalog

Gültigkeitsbereich: §§ 19, 34, 35, 35a, 41 (i.V.m. §§ 19, 34, 35, 35a), 42, 42a SGB VIII, sofern nicht durch Dritte finanzierbar oder bereits in der LEQ-Vereinbarung festgelegt

<i>Fahrtkosten</i>	<u>Besuche und Beurlaubungen</u> Es ist die günstigste Fahrkarte (öffentliche Verkehrsmittel) zu wählen. Sofern der begründete Einsatz eines PKW erfolgt, werden gemäß Bundesreisekostengesetz pro Kilometer 0,20 EUR vergütet; Ausschlaggebend sind Festlegungen im Hilfeplan	Bis zu 0,20 Euro pro Kilometer (höchstens bis zu 130,00 €)
	<u>Fahrten aus medizinischen oder therapeutischen Gründen</u> Es ist die günstigste Fahrkarte (öffentliche Verkehrsmittel) zu wählen. Sofern der begründete Einsatz eines PKW erfolgt, werden gemäß Bundesreisekostengesetz pro Kilometer 0,20 EUR vergütet	Bis zu 0,20 Euro pro Kilometer
	<u>Fahrten zur Schule</u> (Sofern nicht vom Amt für Bildung übernommen) Es ist die günstigste Fahrkarte (öffentliche Verkehrsmittel) zu wählen. Sofern der begründete Einsatz eines PKW erfolgt, werden gemäß Bundesreisekostengesetz pro Kilometer 0,20 EUR vergütet.	Bis zu 0,20 Euro pro Kilometer
	<u>Schülerferienticket</u> (Sofern kein Deutschlandticket) Ohne vorherigen Antrag aber Verwendungsnachweis erforderlich; Auszahlung mit den Heimkosten	Tatsächliche Kosten
	<u>Ferienfahrten innerhalb der Einrichtung</u> Einmal jährlich, maximal eine Woche vorheriger Antrag (inkl. Angabe von Kosten und Zeitraum) sowie Verwendungsnachweis erforderlich	Tatsächliche Kosten
<i>Brillen</i>	Vorheriger Antrag inkl. Brillenverordnung des Arztes / Optikers und Verwendungsnachweis erforderlich	Bis zu 80,00 Euro für das Gestell, Gläser in Höhe des medizinischen Bedarfs (Eigenanteil)
<i>Kieferorthopädie</i>	Übernahme des Eigenanteils Vorheriger Antrag, inkl. (von der Krankenkasse bestätigter) Behandlungsplan und Kostenvoranschlag sowie Verwendungsnachweis erforderlich Wunsch- und Sonderleistungen werden nicht übernommen	Im erforderlichen Umfang
<i>Versicherungsschutz (Krankenversicherung)</i>	Vorrangig ist das Kind- oder der Jugendliche über die Eltern zu versichern Besteht in Ausnahmefällen kein Versicherungsschutz, so erfolgt eine freiwillige Versicherung und die Kosten werden übernommen Vorheriger Antrag, Stellungnahme ASD / PKD und Verwendungsnachweis erforderlich	Tatsächliche Kosten

Anlage 1 - allgemeine Leistungskatalog

Gültigkeitsbereich: §§ 19, 34, 35, 35a, 41 (i.V.m. §§ 19, 34, 35, 35a), 42, 42a SGB VIII, sofern nicht durch Dritte finanzierbar oder bereits in der LEQ-Vereinbarung festgelegt

<i>Ausweisdokumente</i>	Ausweis, Reisepass, zuzüglich Foto Vorheriger Antrag und Verwendungsnachweis erforderlich	Tatsächliche Kosten
<i>Betreuung in einer Kindertagesstätte und Hort</i>	Vorheriger Antrag inkl. Gebührenbescheid	Tatsächliche Kosten

Anlage 2 - Leistungskatalog bei Unterbringung bei einer Pflegeperson

Beihilfe / Zuschuss	Anmerkung	Höhe
<i>Monatlicher Pauschalbetrag für Pflegestellen</i>	Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und um den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen zu eröffnen, werden regelmäßig wiederkehrende Beihilfen mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten: Dazu zählen Urlaubs- und Ferienfahrten, Ausstattungsergänzungen oder Ersatz notwendiger Gegenstände, Brillengestelle, besondere Anlässe (z.B. Weihnachts- und Geburtstagsgeld) sowie Fahrten im Umkreis von 30km ab Wohnort der Pflegeeltern Wird mit der laufenden Pflegegeldzahlung überwiesen, Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich Hinweis: In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Fahrtkosten auf Antrag erstattet werden (z.B. bei medizinischen oder therapeutischen Maßnahmen) Diese Fahrtkosten können entsprechend aus Leistungskatalog 1 (mit Stellungnahme PKD / ASD) beantragt werden	Pauschal 0-6 Jahre 65,00 Euro pro Monat Ab 7. Lebensjahr 75,00 Euro pro Monat
<i>Erstausrüstung einer Pflegestelle</i>	Für die erstmalige Ausstattung einer Pflegestelle; Erstaufnahme Antrag ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme des Kindes zu stellen Vorheriger Antrag, Stellungnahme PKD / ASD und Verwendungsnachweis erforderlich Die Ausstattung ist Eigentum des Jugendamtes des LK Börde; Bei Wechsel einer Pflegestelle erfolgt Einzelfallentscheidung über den Verbleib der Ausstattung; Bei Aufnahme weiterer Kinder ist der Bedarf (Teilergänzungen) ausdrücklich durch den PKD zu prüfen Hinweis: Gilt auch für die Bereitschaftspflege!	Bis zu 800,00 Euro

Anlage 2 - Leistungskatalog bei Unterbringung bei einer Pflegeperson

<i>Betreuungsgeld bei Inanspruchnahme von Elternzeit</i>	Für Pflegeeltern, die ein Kind im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Vollzeitpflege aufnehmen, kann auf Antrag zusätzlich zum Pflegegeld ein Betreuungsgeld gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternteil Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch nimmt. Stellungnahme PKD / ASD erforderlich Dem vorherigen Antrag ist die Vereinbarung über die Elternzeit zwischen der Pflegeperson und dem Arbeitgeber beizufügen. Hinweis: In der Regel werden Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung während der Elternzeit beitragsfrei gestellt. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht somit weiterfort. Beiträge zur Krankenversicherung, die von dem Pflegeelternteil, welches Elternzeit in Anspruch nimmt, weiter zu leisten sind (z. B. als Privatversicherte, Selbständige oder freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung), sind von dem Pflegeelternteil selbständig zu entrichten. Eine Bezuschussung über den Betrag des o. g. Betreuungsgeldes hinaus erfolgt seitens des Landkreises Börde zu diesem Zweck nicht.	Bis zu 800,00 Euro monatlich Längstens zwölf Monate
<i>Ausweisdokumente</i>	Kann unter den Voraussetzungen der <i>Anlage 1</i> beantragt werden	S. Anlage 1
<i>Führerschein</i>	Kann unter den Voraussetzungen der <i>Anlage 1</i> beantragt werden	S. Anlage 1
<i>Verselbstständigung</i>	Kann unter den Voraussetzungen der <i>Anlage 1</i> beantragt werden	S. Anlage 1
<i>Besonderheiten des Einzelfalls</i>	Für Mehraufwendungen, welche in der Person des jungen Menschen aufgrund eines besonderen pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Bedarfs begründet sind, können einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, sofern nicht ein anderer Leistungsträger zuständig ist (u.a. Spezialnahrung, Medikamente) Voraussetzung für die Gewährung derartiger Beihilfen und Zuschüsse ist eine entsprechende Prüfung und Begründung der Notwendigkeit des zusätzlichen Bedarfs durch das Jugendamt Vorheriger Antrag, Stellungnahme PKD / ASD und Verwendungsnachweis erforderlich Hinweis: Gilt auch für die Bereitschaftspflege!	Bis zu 500,00 Euro jährlich
<i>Klassenfahrten oder 1-tägige Ausflüge</i>	Kann unter den Voraussetzungen der <i>Anlage 1</i> beantragt werden	S. Anlage 1

Anlage 2 - Leistungskatalog bei Unterbringung bei einer Pflegeperson

<i>Krankenhilfe</i>	Krankenversicherte Pflegekinder erhalten vorrangig Hilfen zur Krankenbehandlung gemäß § 264 SGB V, die von den Krankenkassen erbracht werden. Das Jugendamt übernimmt gemäß § 40 SGB VIII Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen. Besteht keine Krankenversicherung für das Pflegekind bzw. dessen Eltern leistet das Jugendamt Krankenhilfe im Umfang der Regelungen des Sozialhilferechts (§§ 47 bis 52 SGB XII) in voller Höhe des im Einzelfall notwendigen Bedarfs Bei notwendiger (kieferorthopädischer) Behandlung werden nur die Leistungen mitfinanziert, die auch von der gesetzlichen Krankenkasse anerkannt wurden. Wunsch- und Sonderleistungen der Versicherten werden nicht übernommen Krankenkassenbeiträge werden übernommen, wenn anderweitiger (vorrangig zu nutzender) Versicherungsschutz nicht gegeben ist Vorheriger Antrag, Stellungnahme PKD / ASD und Verwendungsnachweis erforderlich Ggf. auch ärztliche Bestätigungen oder Rückmeldungen der Krankenkassen, sowie Heil- und Kostenplan	In tatsächlicher Höhe (ggf. nur in Höhe des Eigenanteils)
<i>Privatschulen</i>	Kann unter den Voraussetzungen der <i>Anlage 1</i> beantragt werden	S. Anlage 1
<i>Fahrtkosten</i>	<u>Fahrtkosten zur Schule</u> Es ist die günstigste Fahrkarte (öffentliche Verkehrsmittel) zu wählen. Sofern der begründete Einsatz eines PKW erfolgt, werden gemäß Bundesreisekostengesetz pro Kilometer 0,20 EUR vergütet. <u>Schülerferienticket</u> (Sofern kein Deutschlandticket) Ohne vorherigen Antrag aber Verwendungsnachweis erforderlich	Bis zu 0,20 Euro pro Kilometer Tatsächliche Kosten
<i>Vereinsbeiträge</i>	Kann unter den Voraussetzungen der <i>Anlage 1</i> beantragt werden	S. Anlage 1
<i>Betreuung in einer Kindertagesstätte und Hort</i>	Kann unter den Voraussetzungen der <i>Anlage 1</i> beantragt werden	S. Anlage 1
<i>Unfallversicherung</i>	Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung können übernommen werden Die Zahlung erfolgt pro Pflegeperson / Pflegeeltern-Teil Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ab dem Monat der Antragstellung Vorheriger Antrag, Versicherungsnachweis und zum Jahresende Verwendungsnachweis erforderlich	Betrag laut KJH-PfIG-VO

Anlage 2 - Leistungskatalog bei Unterbringung bei einer Pflegeperson

<i>Altersvorsorge</i>	Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge können übernommen werden. Die Zahlung erfolgt pro Pflegeperson / Pflegeeltern-Teil. Als Alterssicherung anerkannt wird eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ab dem Monat der Antragstellung. Vorheriger Antrag, Versicherungsnachweis und zum Jahresende Verwendungsnachweis erforderlich.	Betrag laut KJH-PfIG-VO
<i>Fortbildung von Pflegeeltern</i>	Für die Teilnahme der Pflegepersonen an Fortbildungen und Supervisionen kann ein Zuschuss gewährt werden. Vor der Teilnahme ist die schriftliche Zustimmung zur Bezuschussung beim PKD einzuholen. Vorheriger Antrag und Verwendungsnachweis erforderlich. Kosten werden durch das Jugendamt anschließend erstattet.	Bis zu 250,00 Euro jährlich pro Pflegeperson
<i>Nachhilfestunden</i>	Bis zu fünf Stunden pro Woche Stellungnahme ASD / PKD notwendig; grundsätzlich muss geprüft werden, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann. Es sollte keine Überforderung vorliegen und eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Vorrangig sind schulinterne Fördermaßnahmen zu beachten. Vorheriger Antrag und Verwendungsnachweis erforderlich.	Bis zu 100,00 Euro pro Woche